

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundeskanzleramt  
 Radetzkystraße 2  
 1031 Wien



Beilagen

LAD1-VD-6401/63

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug  
 30.511/56-VI/10/99

Bearbeiter (0 27 42) 200  
 Mag. Hofer

Durchwahl  
 5337

Datum

12. Okt. 1999

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem die Vollzugsanweisung betreffend die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten (Tierkörperverwertung) geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom **12. Okt. 1999** beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Vollzugsanweisung betreffend die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten (Tierkörperverwertung) geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Ohne auf den Regelungszweck des Entwurfes näher einzugehen, kann der gewählte Lösungsansatz aus folgenden rechtlichen und finanziellen Gründen nicht gut geheißen werden.

1. Gemäß § 6 Abs. 3 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Volksernährung vom 19. April 1919, StGBI. Nr. 241 in der Fassung BGBl.Nr. 660/1977 (i.w. Vollzugsanweisung), hat der Landeshauptmann das Entgelt für die Einsammlung, die Abfuhr und die Beseitigung der abzuliefernden Gegenstände in einem kostendeckend begrenzten Entgelttarif durch Verordnung festzulegen.

Gemäß § 6 Abs. 4 leg.cit. sind die auf Grund des Entgelttarifs nach Abs. 3 zu entrichtenden Entgelte von den Besitzern von Gegenständen, die dem Ablieferungszwang nach § 3 unterliegen, zu leisten.

§ 61 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes bestimmt, dass die Kosten für die wirksame Durchführung der örtlichen Schutz- und Sperrmaßregeln sowie für das Ausführen der Kadaver und Abfälle, für die unschädliche Beseitigung derselben und für die hiezu notwendigen Einrichtungen (Verscharrungsplätze, Verbrennungsanlagen und dgl.) die Gemeinden zu tragen haben.

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes bezieht sich die Bestimmung des § 61 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes auf die Beseitigung der Kadaver von gefallenem sowie von seuchenkranken und seuchenverdächtigen Tieren, nicht aber von geschlachteten und seuchenunverdächtigen Tieren. Auf die zuletzt genannten Abfälle ist § 6 der Vollzugsanweisung anzuwenden (vgl. VfSlg. 7670, 7937).

Nach dem Entwurf dürfen die Tierkörperverwertungsanstalten - entgegen den durch den Wortsinn einer Tierkörperverwertung vorgegebenen Aufgabenbereich - Hunde, Katzen und Versuchstiere nicht zu Tierfutter verarbeiten, sondern müssen diese auf andere Weise beseitigen.

Im Gegensatz zur Verarbeitung der Tiere zu Tiermehl entstehen durch deren Beseitigung „auf andere Weise“ – insbesondere durch die Verbrennung – erhebliche Mehrkosten.

Die Mehrkosten ergeben sich zum einen aus dem Erfordernis der getrennten Sammlung und zum anderen aus der bedeutend teureren Entsorgung durch andere Methoden als der Verarbeitung zu Tierfutter sowie den Entfall an Tiermehl. Das Erfordernis der getrennten Sammlung ergibt sich daraus, dass es wohl keinesfalls technisch möglich und zumutbar wäre, tote Hunde und Katzen sowie Versuchstiere aus Schlachtabfällen und Darmkonvoluten auszusondern und getrennt zu entsorgen. Allein die Mehrkosten für die getrennte Einholung werden mit mindestens 7 Millionen Schilling pro Jahr angeschätzt.

Zur Frage der Kostentragung wird in den Erläuterungen lediglich auf die kosten-deckende Gebühreneinhebung gemäß § 6 Abs. 3 der Vollzugsanweisung hingewiesen. Dabei bleibt die Kostentragungsregelung des nach § 7 der Vollzugsanweisung vorgehenden § 61 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes unberücksichtigt.

Die Negierung der Kostentragungsregelung des § 61 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes könnte darin begründet sein, dass das Verhältnis zwischen dieser Regelung und jener des § 6 Abs. 3 und 4 der Vollzugsanweisung unklar erscheint. Nachdem es sich bei Kadavern von Hunden und Katzen sowie von Versuchstieren wohl um gefallene und nicht geschlachtete Tiere handelt, wäre von einer Kostentragungspflicht der Gemeinden auszugehen. Demgegenüber legen die Erläuterungen eine Kostentragungspflicht der Tierbesitzer nahe. Den Erläuterungen kann jedoch nicht entnommen werden, wie das Bundeskanzleramt zu diesem Auslegungsergebnis gelangt. Insbesondere stellt sich die Frage, ob das Bundeskanzleramt § 7 der Vollzugsanweisung anders als der Verfassungsgerichtshof interpretiert (vgl. VfSlg. 7670).

Es erscheint daher notwendig, das Verhältnis zwischen § 61 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes und § 6 der Vollzugsanweisung klarzustellen, und damit die durch den Gesetzesentwurf den Gemeinden entstehenden Mehrkosten zu dokumentieren.

Der Gesetzesentwurf verletzt auf Grund des Fehlens einer derartigen Kostendarstellung die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften.

Sollte das Bundeskanzleramt nach Darlegung ihres Auslegungsergebnisses zu dem Ergebnis gelangen, dass die Mehrkosten nicht von den Gemeinden, sondern von den Tierbesitzern zu tragen sind, muss darauf hingewiesen werden, dass diesen für die Entsorgung eines Tieres Kosten von wahrscheinlich mehr als 1.000,-- Schilling entstehen.

Die Kostendarstellung lässt darüber hinaus auch nicht ansatzweise erkennen, wie die für eine Verbrennung notwendigen Anlagen finanziert werden sollen. Es erscheint kaum möglich, diese Anlagen mit den Entgelttarifen der Tierbesitzer zu finanzieren,

zumal in den Erläuterungen unter Verweisung auf § 14 des Tierseuchengesetzes ausgeführt wird, dass das Verbrennen eine von mehreren Möglichkeiten der unschädlichen Beseitigung wäre. Es erscheint daher eine Erarbeitung eines Finanzierungsmodells unter Einbindung der betroffenen Tierkörperverwertungsgesellschaften unerlässlich.

2. Unter Punkt 1. wurde bei der Frage des Verhältnisses der Kostentragungsregelungen des Tierseuchengesetzes und der Vollzugsanweisung aufgezeigt, dass die Regelungen über die Tierkörperverwertung widersprüchlich und unsystematisch sind. Es wird daher empfohlen, ein zeitgemäßes Gesetzeswerk zu schaffen und nicht ein Flickwerk verschiedener Epochen fortzusetzen.  
Sollte das Bundeskanzleramt diesen Vorschlag nicht aufgreifen wollen, wird zumindest eine Novellierung des § 8 der Vollzugsanweisung angeraten.
3. Im Vorblatt zum Gesetzesentwurf wird angemerkt, dass keine Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens bestünden.  
Da der Entwurf die Herstellung des Erzeugnisses „Tiermehl“ durch ein Verbot beeinflusst, ist er als technische Vorschrift im Sinne der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften anzusehen. Sofern kein Tatbestand des Artikel 10 der Richtlinie erfüllt ist, wäre der Entwurf gemäß Artikel 8 der Richtlinie der Europäischen Kommission zu notifizieren.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
Dr. Pröll  
Landeshauptmann

LAD1-VD-6401/63

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder  
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich  
(zu Händen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Dr. Pröll  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

